

Allgemeines Informationspaket für Privatkunden

Informationen über die FIL Fondsbank GmbH

Seit 2002 administrieren wir erfolgreich Fondsdepots für mittlerweile mehrere Hunderttausend Kunden. Unabhängige Anlageberater und ihre Kunden können dabei auf fast alle in Deutschland zugelassenen Fonds von mehr als 200 Fondsgesellschaften sowie eine Auswahl an ETFs zugreifen.

Die FFB gehört zu Fidelity International, einer eigenständigen inhabergeführten Fondsgesellschaft. So ist auch in Zukunft unsere Unabhängigkeit gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund entwickeln wir unsere Services und Funktionalitäten ständig weiter. Damit profitieren Sie jederzeit von einer optimalen Unterstützung für eine professionelle Begleitung bei Ihren Fondsanlagen als Privatanleger durch Ihren persönlichen Berater.

Deutschland

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Postfach 11 06 63 60041 Frankfurt am Main	Sitz FIL Fondsbank GmbH Kastanienhöhe 1 61476 Kronberg im Taunus
Kontakt Telefon: +49 (0)69 77060-200 Telefax: +49 (0)69 77060-555 E-Mail: info@ffb.de	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH IBAN: DE96 5002 1120 0000 2006 00 BIC: FFBKDEFFTHK
Aufsichtsrat Vorsitzender: Ferdinand-Alexander Leisten	Geschäftsführung Peter Nonner Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Kronberg im Taunus Amtsgericht: Königstein HRB 8336	USt. Ident-Nr.: DE213709602
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Österreich

Postanschrift FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Postfach 2222 1131 Wien	Sitz FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien Mariahilfer Straße 36 1070 Wien
Kontakt Telefon: +43 (0)1 2530177-400 Telefax: +43 (0)1 2530177-444 E-Mail: info@ffb.at	Bankverbindung FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien IBAN AT20 1200 0100 0375 8223 BIC BKAUATWW
Aufsichtsrat Vorsitzender: Ferdinand-Alexander Leisten	Geschäftsführung Peter Nonner Gerald Rink
Amtlicher Sitz: Wien Handelsgericht Wien, FN 398537i	USt. Ident-Nr.: ATU 68032906
Zuständige Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de	

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien (Bank) ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von in- und ausländischen Investmentfonds (Anteile) können nicht per E-Mail erteilt werden.

Informationen zu den Dienstleistungen

Unsere Dienstleistungen sind die Führung von Wertpapierdepots für Kunden, für die Anteile verwahrt werden, sowie alle im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwahrung üblichen Dienstleistungen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Veräußerung von Anteilen führt die Bank die Aufträge der Kunden lediglich aus (Execution-Only), ohne die Kunden dabei zu beraten – siehe dazu die Information über Execution-Only.

Information über die Kundeneinstufung

Im Sinne der MiFID werden die Kunden als Privatkunde eingestuft, es sei denn, die Bank teilt den Kunden eine andere Einstufung mit oder vereinbart eine abweichende Einstufung. Diese Einstufung gilt für alle Dienstleistungen, Transaktionen und Produkte, die für diese Geschäftsbeziehung relevant sind, und bietet den Kunden ein höchstmögliches Schutzniveau. Im Rahmen der MiFID-Vorschriften haben die Kunden das Recht, jederzeit eine andere Einstufung zu beantragen. Dies würde sich jedoch auf das Ihnen gebotene Schutzniveau auswirken.

Informationen über die Schutzbestimmung für Kundenvermögen

Schutzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beiträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuttscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine

Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information über die Berichterstattung

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Bank vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen Fondsabrechnungen (Tagesdepotauszüge), die spätestens am nächsten Bankarbeitstag dem Kunden übermittelt werden. Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparverträgen) behält sich die Bank vor, an die Kunden mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle im jeweiligen Halbjahreszeitraum getätigten Transaktionen ersichtlich sind.

Information über die Möglichkeit zur Beschwerde

Die Bank hat Verfahren zum Umgang mit Beschwerden eingerichtet. Zusätzlich hat der Kunde das Recht, sich unmittelbar bei der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beschweren. Für die alternative Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einem in Österreich oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbraucher ist die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) zuständig. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK erhältlich ist. Die Kontaktdaten der GSK lauten: Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (1) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at, Internet: www.bankenschlichtung.at

Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Bank ist Mitglied der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK). Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur alternativen Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank die GSK (www.bankenschlichtung.at) zu kontaktieren.

Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Bank und einer Person, die nicht Verbraucher ist, ist die GSK zuständig, soweit in Gesetzen oder in Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine solche Schlichtung vorgesehen ist. Näheres regelt die „Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, die auf Wunsch von der Bank zur Verfügung gestellt wird oder bei der GSK angefordert werden kann.

Die Beschwerde ist schriftlich in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Bankenschlichtung Österreich Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Telefon: +43 (1) 5054298, Fax: +43 (0) 590900-118337, E-Mail: office@bankenschlichtung.at zu richten.

Information über Execution-Only

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen lediglich aus. Die Bank prüft daher nicht, ob die vom Kunden eingereichten Aufträge für ihn angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Bank keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Bank gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen durchgeführt. Die Bank geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung erteilt. Ein Vermittler der Bank wird hinsichtlich der Beratung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Beratung auch dann kein Erfüllungsgehilfe der Bank, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat.

Grundsätze der Orderausführung

Aufträge der Kunden über Finanzkommissionsgeschäfte in Anteilen werden über die deutsche Hauptniederlassung der Bank platiert. Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet die FIL Fondsbank GmbH (Bank) die Abrechnung von Kundenaufträgen für den Abruf von Investmentanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentanteilen (ausgenommen ETF) in der Regel direkt über die jeweiligen Sondervermögen (Fonds) verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwertes (z. B. Clearstream). Geschäfte in ETF (Käufe/Verkäufe) werden von der Bank im eigenen Namen für Rechnung

des Kunden (Kommissionsgeschäft) an einen Market Maker zur Ausführung weitergeleitet. Der Market Maker wiederum führt die Transaktionen außerbörslich aus. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt dabei zu den vom Market Maker gegenüber der Bank abgerechneten Kauf-/Verkaufskursen (Marktpreis) zzgl./abzgl. der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Gebühren für ETF-Transaktionen.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu dem der jeweilige Emittent bzw. deren Depotbank, der Geschäftspartner für den vereinzelt genutzten alternativen Abwicklungsweg bzw. der Market Maker den Auftrag gegenüber der Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Bedingt durch die Marktgegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Kauf- und Verkaufskurse eines ETFs voneinander abweichen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Die Bank weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte der Bank kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag von der Bank nicht ausgeführt werden.

Der Service steht an allen Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main und zusätzlich am 3. Oktober zur Verfügung. Die Bank ist überzeugt, dass sie ihren Kunden als Komplett-serviceanbieter im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für die individuellen Fondsanlagen bietet. Auf Wunsch stellt die Bank ihren Kunden weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Die Bank weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission). Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag im Wege des Selbstbeitritts unter Zugrundelegung des von der Investmentgesellschaft festgelegten Nettoinventarwerts auszuführen (ausgenommen ETF).

Die Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden, die sich auf denselben ETF beziehen, werden täglich gesammelt, zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag zusammengeführt und zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Ausführung an einen Market Maker weitergeleitet. Die Zusammenlegung zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag kann in Bezug auf den bestimmten Auftrag eines Kunden nachteilig sein. Die Ausführung der ETF Sammelorders erfolgt in einem zwischen der Bank und dem Market Maker festgelegten Zeitfenster. Der Market Maker stellt sicher, dass alle Sammelaufträge in ETF grundsätzlich zu 100% ausgeführt werden. Eine Ausführung kann von dem Market Maker zum Beispiel nicht zugesichert werden, sofern die Börsen eine Aussetzung des Handels bei ETFs veranlasst.

Information zur Lagerstellenpolitik

Die Anteile werden entweder bei der FIL Fondsbank GmbH in Deutschland oder im Wege von Drittverwahrern in Deutschland oder auch im Ausland gelagert. Soweit die Anteile nicht unmittelbar in Deutschland verwahrt werden – was bei Anteilen, die anderen Jurisdiktionen als Deutschland unterliegen, regelmäßig der Fall ist –, wird die Bank diese bei einem Drittverwahrer im Ausland in Unterverwahrung lagern. Dabei unterliegt die Bank bei der Verwahrung bei einem Dritten den geltenden Rechtsvorschriften und Usancen des entsprechenden Landes bzw. Verwahrungsorts. Die Verwahrung im Inland erfolgt in der Regel als Sammelverwahrung. Die Verwahrung im Ausland wird in der Regel in Wertpapierrechnung verbucht. Die Abrechnung wird unter Angabe des Lagerorts durchgeführt. Kunden, die in Wertpapierabrechnung Gutschriften erhalten, tragen anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den gesamten Deckungsbestand durch die von der Bank nicht zu vertretenden Maßnahmen, Ereignisse oder Zugriffe Dritter treffen sollten. Die Bank wird die Drittverwahrer bei der Auswahl sorgsam prüfen. Sie haftet aber nur für deren Auswahl und Unterweisung sowie für das Verschulden ihrer eigenen Leute, nicht aber für Fehlleistungen und/oder Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Drittverwahrers.

Aufklärung über das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG und WAG

Ist der Kunde Verbraucher und hat er seine Vertragserklärung weder in den von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Kunden, die zumindest den Namen und die Anschrift der Bank, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Kunden anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Bank den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Bank für ihre geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, – wenn der Kunde den Vertragsabschluss, indem er den Erstkontakt zur Bank zwecks Schließung dieses Vertrags von sich aus hergestellt hat, selbst angebahnt hat oder – wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorausgegangen sind.

Gemäß § 70 Abs. 2 WAG steht dem Kunden das hier beschriebene Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG beim Erwerb von Anteilen an Investmentfonds oder Veranlagungen (wie in § 70 WAG definiert) allerdings auch dann zu, wenn er die gesetzliche Verbindung angebahnt hat.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Bank enthält, der Bank oder deren Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in diesem Punkt genannten Zeitraums abgesendet wird.

Information über Risiken

1. Allgemeine Risiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

2. Risiken Investmentfonds

a. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteilscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte und Investmentfondsanteile. Investmentfonds können in in- und ausländische Werte investieren.

Weiters wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wieder veranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer der Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Werts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikoinhweise für Anleihen, Aktien sowie für Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge informiert der Vermittler seine Kunden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

b. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem

inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

c. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Anteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden können. Zur Abwicklung von Geschäften in ETFs gelten die oben beschriebenen „Grundsätze der Orderausführung“ der Bank. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

3. Risiken Immobilienfonds

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändisch für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten sowie in eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende

Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen. Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euroährungsraums investieren, ist der Anteilhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

Informationen über Kosten

Siehe „Preis- und Leistungsverzeichnis der FIL Fondsbank GmbH Zweigniederlassung Wien“.